

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

50. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 3. 8.2005

21.c Stück

Änderung der Studienpläne für die Studienrichtung Romanistik (Bakkalaureats- und Magisterstudien)

Der Senat hat am 22.6.2005 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) die von der Curricula-Kommission für Romanistik am 16.12.2004 und am 7.4.2005 beschlossenen Änderungen der Studienpläne für die Bakkalaureatsstudien und für das Magisterstudium der Studienrichtung Romanistik, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 22b vom 18.8.2004 und Nr. 18h vom 27.6.2003 genehmigt

Die Änderungen des Studienplanes für die Bakkalaureatsstudien der Studienrichtung Romanistik im § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 1.7 und Z 1.8, § 6, § 7 Abs. 1 Z 1.2 sowie Abs. 2 bis Abs. 5, § 8 Abs. 2 Z 2.1, Z 2.4 und Z 2.5 sowie Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2.1, Z 2.2 und Z 2.3 in der im Mitteilungsblatt Nr. 21.c vom 3. 8. 2005 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart.

Studienplan für die Bakkalaureatsstudien der Studienrichtung Romanistik an der Karl-Franzens-Universität Graz

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1. Allgemeine Bildungsprinzipien und Ausbildungsziele
- § 2. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Berufsfelder
- § 3. Aufbau und allgemeine Organisation des Studiums

II. Fächer und Lehrveranstaltungen

- § 4. Pflichtfächer und ihre Bildungsziele
- § 5. Pflicht- und Spezialisierungsmodule
- § 6. Arten und Prüfungsmodus der Lehrveranstaltungen
- § 7. Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern
- § 8. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

III. Rechtliche Bestimmungen

- § 9. Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 10. Prüfungsordnung
- § 11. In-Kraft-Treten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

Präambel

Beruhend auf dem Bundesgesetz über die Studien an Universitäten (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung, sieht dieser Studienplan folgende Studien vor:

- Bakkalaureatsstudium *Romanistik/Französisch*
- Bakkalaureatsstudium *Romanistik/Italienisch*
- Bakkalaureatsstudium *Romanistik/Spanisch*

I. Allgemeines

§ 1. Allgemeine Bildungsprinzipien und Ausbildungsziele

Das Bakkalaureatsstudium dient einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung, die für eine Vielzahl von aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen qualifiziert, insbesondere für Bereiche und für berufliche Tätigkeiten, die neben der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden aktives Wissen in einer romanischen Sprache (entweder Französisch, Italienisch oder Spanisch) sowie Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache erfordern. Zugleich werden allgemeine bzw. fachübergreifende Kenntnisse der romanischsprachigen Länder und Kulturen vermittelt, sowie sprach- und literaturwissenschaftliches Fachwissen.

Die erworbenen praktisch-wissenschaftlichen Grundkompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen eines romanistischen Bakkalaureatsstudiums (akademischer Grad: „Bakkalaurea der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“), fremd- wie muttersprachliche Informationen zu verarbeiten und zu analysieren, komplexe Zusammenhänge strukturiert darzustellen sowie erworbenes Wissen kreativ anzuwenden und auf neue Tätigkeitsfelder zu übertragen.

Das abgeschlossene Bakkalaureatsstudium ist Voraussetzung für eine weiterführende universitäre Ausbildung im Rahmen eines Magisterstudiums. Bei gleichzeitiger oder anschließender Absolvierung – etwa als strukturiertes Studium anstelle freier Wahlfächer (s. § 8 Abs. 2 Z. 2) – des pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Teils des Lehramtsstudiums ist sowohl der Übertritt in das Studium des entsprechenden romanistischen Unterrichtsfachs möglich wie auch ein Lehramtsstudium als Ergänzung und zusätzliche Qualifikation. Da Lehramtsstudien kombinationspflichtig sind, muß allerdings auch das Studium eines zweiten Unterrichtsfachs absolviert werden.

§ 2. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Berufsfelder

Absolventinnen und Absolventen eines Bakkalaureatsstudiums in den Sprachen *Französisch*, *Italienisch* oder *Spanisch* besitzen eine breite Qualifikation. Sie sind durch ihre Sprach- und Landeskenntnisse sowie ihre spezifische kommunikative Kompetenz in der Lage, in vielfältigen Bereichen wie Kultur, Wirtschaft und Politik, Medien, Entwicklungspolitik bzw. -zusammenarbeit professionell zu arbeiten und als Mittlerinnen und Mittler zwischen verschiedenen Kulturen zu wirken. Der modulare Aufbau des Studiums ermöglicht darüber hinaus eine flexible Anpassung an individuelle Studien- und Berufsziele. Im einzelnen können die Qualifikationen wie folgt beschrieben werden:

(1) Praxisbezogene Kompetenzen

Sie verfügen über

- jenen Grad an sprachlicher Kompetenz in einer romanischen Sprache in den Bereichen Hör- und Leseverstehen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck, der es erlaubt, in Wirtschaft und Politik, Medien und Kultur sprachlich angemessen und erfolgreich zu handeln;
- die Fähigkeit zur selbstständigen Erweiterung dieser Kompetenzen, auch unter Einbeziehung neuer Medien, um den aus der Variabilität und Dynamik natürlicher Sprachen resultierenden Anforderungen gerecht zu werden;
- grundlegende Kenntnisse der historisch begründeten regionalen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten, Institutionen und Lebenswelten der betreffenden Länder wie auch ihrer kulturellen Leistungen;
- Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache;
- kulturspezifische Basiskompetenz in Übersetzen.

(2) Wissenschaftliche Grundkompetenzen

Aufgrund ihrer Vertrautheit mit den grundsätzlichen Aspekten der wissenschaftlichen Arbeit können sie im Beruf wie auch in der weiteren Ausbildung komplexe Daten selbstständig zusammenstellen, auswerten und argumentativ präsentieren. Sie haben die Fähigkeit zur Beschaffung und kritischen Anwendung von Wissen.

Ein Romanistik-Bakkalaureat *Französisch, Italienisch* oder *Spanisch* gewährleistet für die jeweils gewählte Sprache fundierte Fachkenntnisse

- der Sprachwissenschaft (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik) in Theorie und Praxis;
- der Literatur jener Länder, in denen die jeweilige romanische Sprache National- oder Bildungssprache ist; dies schließt einen Überblick über die Entwicklung der literarischen Gattungen von den Anfängen bis zur Gegenwart ebenso ein wie die Berücksichtigung wesentlicher gesellschaftlicher und kultureller Aspekte und die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Formen, Epochen, Werke).

Die Absolventinnen und Absolventen aller romanistischen Bakkalaureate verfügen darüber hinaus über fundierte Kenntnisse der durch die neuen Medien gebotenen Möglichkeiten zur selbstständigen Literaturrecherche und zur linguistischen Datenerfassung und -analyse (Korpuslinguistik).

(3) Berufsfelder

Aufgrund dieser Qualifikationen sind die Absolventinnen und Absolventen eines romanistischen Bakkalaureatsstudiums zu einem sofortigen Berufseinstieg in einer Reihe von Bereichen befähigt. Besonders geeignete Berufsfelder sind für sie:

- Kulturvermittlung im interkulturellen Kontext,
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
- Bibliotheks- und Archivwesen,
- Verlagswesen und Buchhandel.

Darüber hinaus eröffnet ein romanistisches Bakkalaureat – fallweise in Verbindung mit Zusatzqualifikationen, die durch entsprechende Gestaltung des Studiums im Bereich der freien Wahlfächer oder durch Zusatzausbildungen erworben werden können – die Möglichkeit der beruflichen Einmündung in Tätigkeitsfelder wie sie z.B. die Institutionen der Erwachsenenbildung, die Tourismus-, Freizeit- und Unterhaltungsindustrie, das Verkehrs- und Transportwesen, Politik, Verwaltung und der Rechtsbereich, Wirtschaft und Handel sowie Banken und Versicherungen mit Beziehungen zu romanischsprachigen Ländern bieten.

§ 3. Aufbau und allgemeine Organisation der Studien

(1) Dauer und Stundenrahmen

Die romanistischen Bakkalaureatsstudien dauern 6 Semester und sind nicht in Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl beträgt 90 Semesterstunden (SSt.), davon entfallen 54 SSt. auf die unter § 5 Abs. 1 genannten Pflicht- und Wahlfächer und 36 SSt. auf freie Wahlfächer (s. § 8).

(2) Module

Das Fachstudium ist in Module gegliedert. Je nach Studienziel kann unter den in § 5 angeführten bzw. zu einem späteren Zeitpunkt eingeführten Modulen gewählt werden. Soll an ein Bakkalaureat *Romanistik/Französisch, -/Italienisch* oder *-/Spanisch* ein Magisterstudium *Romanistik* angeschlossen werden, sind jedenfalls die Module 1-7 und das Prüfungsmodul zu absolvieren (§ 5 Abs. 1).

Sogenannte Spezialisierungsmodule (§ 5 Abs. 2), die zu wechselnden, auch fachübergreifenden und interdisziplinären Themenschwerpunkten regelmäßig angeboten werden, ermöglichen die fachliche Erweiterung oder Vertiefung und den Erwerb von Zusatzqualifikationen.

(3) ECTS-Punkte

Jeder zu erbringender Studienleistung entspricht eine bestimmte Zahl an Anrechnungspunkten im *Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS)*. Der Arbeitsaufwand, der nach diesem System von den Studierenden pro Studiensemester erwartet wird, entspricht 30 Punkten, ist jedoch je nach Art und Schwierigkeitsgrad der Lehrveranstaltung bzw. Beurteilung (Lehrveranstaltungsprüfung, Fachprüfung, Bakkalaureatsarbeit) verschieden.

Den Entsprechungen zwischen Semesterstunden und ECTS-Punkten liegt folgender Schlüssel zugrunde: Bei *Vorlesungen* entspricht 1 SSt. 1,5 Punkten, bei *Übungen, Vorlesungen mit Übung* und *Kursen* 2, bei *Proseminaren* 2,5 und beim *Seminar*, in dem die Bakkalaureatsarbeit angefertigt wird, 5 Punkten; für andere Arten von Lehrveranstaltungen legt die Studienkommission die Punkteanzahl je nach zu erbringender Leistung fest. Für *freie Wahlfächer* gilt ein Durchschnittswert von 1,5 Punkten

pro SSt. *Fachprüfungen* werden mit je 5 Punkten gewichtet.

Die Gesamtpunktezahl der Bakkalaureatsstudien von 180 kommt daher wie folgt zustande:

| Fachstudium | SSt. | ECTS- P. |
|----------------------------------------------------------------|-------|----------|
| Lehrveranstaltungsprüfungen (inkl. Bakkalaureatsarbeit) | 54 | 116 |
| Fachprüfungen „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ | | 10 |
| Freie Wahlfächer (inkl. Grund- und Intensivkurse) | 36 | 54 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 90 | 180 |

(4) Studieneingangsphase

Von diesem Stunden- und Punkterahmen entfallen 12 SSt. bzw. 21 Punkte auf die Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG). Sie dient der allgemeinen ersten Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger und umfasst Lehrveranstaltungen aus den das Studium besonders kennzeichnenden Fächern. Diese Lehrveranstaltungen sind in § 4 Abs. 1 detailliert angeführt.

(5) Lateinkenntnisse

Für die Bakkalaureatsstudien der Romanistik sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 UBVO 1998 auch Lateinkenntnisse erforderlich. Diese Forderung erfüllen Absolventinnen/Absolventen einer höheren Schule, die den Pflichtgegenstand Latein nach der 8. Schulstufe einer höheren Schulen im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht haben. Andernfalls kann der Nachweis der Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Zusatz- oder Ergänzungsprüfung bis zur Anmeldung zum Seminar erbracht werden. Da insbesondere Aspekte des Sprechlateins bereits Gegenstand von romanistischen Einführungsveranstaltungen sind, wird empfohlen, eine etwaige Ergänzungsprüfung aus Latein schon in der Studieneingangsphase abzulegen.

(6) Auslandsaufenthalte

Es wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen, unter Nutzung der universitären Mobilitätsprogramme einen Teil des Studiums im Sprachraum der studierten romanischen Sprache zu absolvieren. Auslandsstudien werden bei gegebener Gleichwertigkeit zur Gänze anerkannt (§ 59 Abs. 1 UniStG). Sollte ein solches Auslandsstudium nicht möglich sein, wird den Studierenden dringend nahegelegt, bei mehrfachen längeren Aufenthalten im jeweiligen romanischen Sprachraum ihre interkulturelle Kompetenz zu erhöhen.

II. Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 4. Pflichtfächer und ihre Bildungsziele

(1) Pflichtfächer

Der Stunden- und Punkterahmen des Bakkalaureatsstudiums wird durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus den folgenden Pflichtfächern ausgefüllt:

| | SSt. | ECTS-P. |
|---------------------------|-------|---------|
| Sprachbeherrschung | 18-28 | 36 |
| Sprachwissenschaft | 8-10 | 18-28 |
| Literaturwissenschaft | 10-12 | 21-31 |
| Landes- und Kulturkunde | 8 | 16 |
| Zweite romanische Sprache | 8-14 | 15-16 |
| | <hr/> | <hr/> |
| mindestens | 54 | 116 |

Davon entfallen auf die Studieneingangsphase 12 SSt. oder 21 ECTS-Punkte aus den Modulen 1 und 2 (s.u. § 7); im einzelnen entspricht dies:

| Modul 1: | Art | SSt. | ECTS-P. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|---------|
| – Vorlesung <i>Einführung in die diachrone und synchrone romanische Sprachwissenschaft</i> | VO | 2 | 3 |
| – Vorlesung <i>Die Literaturen der Romania im historisch-kulturellen Kontext</i> | VO | 2 | 3 |
| – eine fachspezifische Vorlesung zur Landes- und/oder Kulturkunde | VO | 2 | 3 |
| Modul 2: | | | |
| – Sprachbeherrschung: die 1. Stufe der Sprachausbildung | KS | 6-12 | 12 |
| gesamt | | 12 | 21 |

(2) Bildungsziele der Pflichtfächer

(2.1) Sprachbeherrschung

Ziel der Sprachausbildung im Bakkalaureatsstudium ist der Erwerb der Fähigkeit,

- aktuelle authentische Materialien unterschiedlicher Art zu verstehen;
- einen entsprechenden Wortschatz adäquat zu verwenden.
- mittels einer korrekten, lexikalisch und phonetisch angemessenen Standardsprache eigene Gedanken und Meinungen situationsadäquat auszudrücken;
- anspruchsvolle Texte zu verstehen, zu übersetzen, zu interpretieren und selbst zu produzieren;

(2.2) Sprachwissenschaft

Das Ziel der sprachwissenschaftlichen Ausbildung besteht in

- Überblickswissen über die historischen und aktuellen Zusammenhänge zwischen den einzelnen romanischen Sprachen, die für die Romanistik konstitutiv sind;
- selbstständig erweiterbare Fähigkeit zum analytischen Herangehen an einfachere grammatische, semantisch-lexikalische und pragmatisch-textuelle Probleme der gewählten Einzelsprache aus der Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft;
- Förderung der kreativen Eigenleistung und ihrer Präsentation in Referaten und schriftlichen Arbeiten.

(2.3) Literaturwissenschaft

Ziele der literaturwissenschaftlichen Ausbildung im Bakkalaureatsstudium sind:

- Überblickswissen über die Literatur der gewählten Sprache, vom Mittelalter bis zur Gegenwart;
- Grundkenntnisse gängiger Methoden und Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft ;
- die Fähigkeit, diese unter Anleitung textadäquat anzuwenden sowie in Form von Referaten und schriftlichen Arbeiten darzustellen.

(2.4) Landes- und Kulturkunde

Die landes- und kulturkundlichen Lehrveranstaltungen haben zum Ziel:

- Grundkenntnisse der betreffenden Länder, ihrer Institutionen und politischen Systeme;
- die Fähigkeit, politische, gesellschaftliche und kulturelle Phänomene vergleichend zu analysieren;
- die Fähigkeit, verschiedene Materialien vor ihrem historischen, gesellschaftlichen und kulturgeschichtlichen Hintergrund in Wechselwirkung mit den literatur- und sprachwissenschaftlichen Studien interpretieren zu können.

(2.5) Zweite romanische Sprache

Ziel der Ausbildung in einer zweiten romanischen Sprache ist

- korrekter, lexikalisch und phonetisch angemessener Gebrauch der Standardsprache als ausbaufähige sprachliche Grundlage für die berufliche Praxis und das Magisterstudium;
- Einsicht in strukturelle Gemeinsamkeiten der romanischen Sprachen.

§ 5. Pflicht- und Spezialisierungsmodule

(1) Pflichtmodule

Die Lehrveranstaltungen der genannten Pflichtfächer sind zu Modulen zusammengefasst, die fachlich homogen sind und das Studium in überschaubare Einheiten gliedern. Ihre Nummerierung gibt nur teilweise eine Progression wieder; Lehrveranstaltungen, die in einer bestimmten Reihenfolge absol-

viert werden müssen, sind im § 13 Abs. 3 (Anmeldungs Voraussetzungen) detailliert angeführt. Das Bakkalaureatsstudium schließt mit einem Prüfungsmodul.

Die Module 1 bis 7 bieten sich außerdem als fachlich kohärente Einheiten im Bereich der freien Wahlfächer an; über ihren vollständigen, erfolgreichen Besuch werden Zertifikate ausgestellt.

Die Module 2 bis 7 und 9 sind sprachspezifisch. Wenn die Unterscheidung nach der Sprache erforderlich ist, wird sie durch beigefügte Buchstaben vorgenommen: „a“ für Französisch, „b“ für Italienisch, „c“ für Spanisch.

Pflichtmodule des Bakkalaureatsstudiums sind:

(1.1) Grundwissen Romanistik (Modul 1, 6 SSt., 9 ECTS-Punkte)

Es besteht aus Vorlesungen aus drei das Fachstudium konstituierenden Fächern: einer Einführung in die romanische Sprachwissenschaft, einer Einführung in die Literaturen der Romania und einer Vorlesung aus der Landeskunde des gewählten Sprachraums. Modul 1 ist Bestandteil der Studieneingangsphase und soll möglichst im 1. Studiensemester absolviert werden.

(1.2) Sprachbeherrschung I (Modul 2, 6-12 SSt., 12 ECTS-Punkte)

Dieses Modul ist ebenfalls Bestandteil der Studieneingangsphase und soll im 1. Studienjahr absolviert werden. Es trägt den unterschiedlichen Eingangsniveaus der Studierenden Rechnung und sieht daher, je nach Niveau, einen Umfang von 6 oder 12 SSt. vor. Studierende, die bei Studienbeginn über dem geforderten Eingangsniveau liegende Sprachkenntnisse besitzen, können das im Modul 2 zu erreichende Niveau der Sprachausbildungsstufe 1 auch durch eine Fachprüfung nachweisen (s.u., § 10 Abs. 2.1).

(1.3) Sprachbeherrschung II (Modul 3, 12-24 SSt., 24 ECTS-Punkte)

Das zweite Sprachbeherrschungs-Modul entspricht den Kursen der Sprachausbildungsstufen 2 und 3 sowie den in § 7 näher definierten Kursen der nächsthöheren Stufen. Dem in Modul 2 gewählten Curriculum entsprechend kann für die Stufen 2 und 3 auch hier der SSt.-Rahmen verschieden groß sein, um nach Abschluss des Moduls 3, trotz ihrer unterschiedlichen Eingangsniveaus alle Studierenden zum selben Studienziel zu führen.

(1.4) Sprachwissenschaft I (Modul 4, 6 SSt., 15 ECTS-Punkte)

Aufbauend auf das Modul 1 wird hier in drei Proseminaren der Rahmen des sprachwissenschaftlichen Fachwissens über die gewählte Sprache erweitert und die Basis für die Absolvierung des Prüfungsmoduls 9 gelegt.

(1.5) Literaturwissenschaft I (Modul 5, 8 SSt., 18 ECTS-Punkte)

Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls vermitteln in zwei Vorlesungen mit Übung ein Überblickswissen über die Literatur der gewählten Sprache sowie in zwei Proseminaren die für die Arbeit mit literarischen Texten benötigten Techniken und Methoden, wie sie im Modul 9 gefordert werden.

(1.6) Landes- und Kulturkunde (Modul 6, 6 SSt., 13 ECTS-Punkte)

In Ergänzung zur Vorlesung im Modul 1 sieht das Modul 6 eine weitere Vorlesung und zwei Proseminare vor.

(1.7) Zweite romanische Sprache (Modul 7, 8 SSt., 15-16 ECTS-Punkte)

Das Modul 7 dient, neben dem Modul 1, der Verbreiterung der romanistischen Basis. Es sieht sprachpraktische Kurse der SA 1 vor, sowie eine weitere Lehrveranstaltung (VO, VU, PS) der gewählten romanischen Sprache aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Landes- und Kulturkunde, die für Gemeinsamkeiten bzw. Ähnlichkeiten innerhalb der romanischen Kulturen empfänglich macht.

(1.8) Prüfungsmodul (Modul 9, 2 SSt., 20 ECTS-Punkte)

Dieses Pflichtmodul wird aus den beiden Fachprüfungen „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ sowie einem Seminar gebildet, in dessen Rahmen die Bakkalaureatsarbeit anzufertigen ist. Für das Seminar besteht Wahlmöglichkeit zwischen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

(2) Spezialisierungsmodule

Außer den angeführten Pflichtmodulen werden in den Fächern Sprachbeherrschung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft regelmäßige Spezialisierungsmodule angeboten. Sie können statt

freier Wahlfächer absolviert werden, auch von Studierenden anderer Studienrichtungen, wenn sie über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Sie bestehen aus Lehrveranstaltungen, in denen einerseits Schwerpunktthemen (z.B. Spracherwerbsforschung, Korpuslinguistik, Fremdsprachenlehre), andererseits fachübergreifende Themen (z.B. Epochen oder Gattungen der Literatur, gesamtromanische Themen) behandelt werden. In diesem Rahmen können insbesondere auch interdisziplinäre Module angesetzt werden (z.B. Medienvergleich), die für die beruflichen Chancen der Absolventinnen und Absolventen besonders vorteilhaft sind.

Die Studienkommission legt jeweils fest, welche Lehrveranstaltungen aus einem Spezialisierungsmodul auch für solche aus den Pflichtmodulen 4, 5 und 9 anrechenbar sind.

Diese Module bestehen im Regelfall aus einer Vorlesung, einem Proseminar und einem Seminar, ein größerer Umfang ist möglich (6-8 SSt. bzw. 14-20 ECTS-Punkte). Ihr erfolgreicher Besuch wird durch ein Zertifikat bestätigt.

§ 6. Arten und Prüfungsmodus der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO): Vorlesungen sind wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die der exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des Faches dienen. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. als Einführungs-, Überblicks-Vorlesung) ist möglich. Die Inhalte werden überwiegend in Vortragsform vermittelt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.

Übung (UE): Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht. Sofern die Beurteilung des Erfolges mit einer Note nicht möglich ist, lautet die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

Vorlesung mit Übung (VU): Die die Vorlesung begleitende Übung dient der praktischen Anwendung der im Vorlesungsteil vermittelten Kenntnisse. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

Kurs (KS): Kurse sind wissenschaftsgeleitete Lehrveranstaltungen, die im Fach Sprachbeherrschung theoretische Grundlagen und praktische Fähigkeiten vermitteln. Sie setzen regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden voraus und legen auch die Basis für ein selbstständiges Vertiefen der Kenntnisse (aktives und autonomes Lernen). Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

Proseminar (PS): Proseminare sind wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und praktischer Arbeit Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt werden. Sie sind Vorstufen der Seminare und führen in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbstständige Wissensaneignung ein, wobei auch mündliche und/oder schriftliche Einzelleistungen zu erbringen sind und die kritische Diskussion geübt wird. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE): Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den Teilnehmer/innen sind selbstständige Beiträge in Form von Referaten und schriftlichen Seminararbeiten zu erbringen. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

Tutorium (TT): Tutorien haben betreuenden Charakter und werden in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten. Eine Beurteilung des Lehrveranstaltungserfolges ist nicht vorgesehen.

Exkursion (EX): Exkursionen dienen der am Standort der Universität nicht möglichen Behandlung vor Ort von Fragestellungen im Zusammenhang mit den am Institut gelehrten Fächern. Ein Exkursionstag gilt für 0,5 SSt. Sofern die Beurteilung des Erfolges mit einer Note nicht möglich ist, lautet die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 7. Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

(1) Sprachbeherrschung

Das Fach Sprachbeherrschung umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 18 SSt. Diese sind in Stufen gegliedert und in zwei Modulen (2 und 3) zusammengefasst. Als Eingangsniveau für die Stufe 1 werden Sprachkenntnisse vorausgesetzt, wie sie etwa in vier Jahren Fremdsprachenunterricht an einer höheren Schule erworben werden.

Als Orientierungshilfe bei der Feststellung des sprachlichen Niveaus wird ein Test zu Beginn des ersten Studiensemesters angeboten. Entsprechen die Kenntnisse nicht den Anforderungen der Sprachausbildungsstufe 1, werden die Studienanfängerinnen und -anfänger auf das Intensiv-Curriculum verwiesen, das parallel zu den Stufen 1-3 verläuft, jedoch eine höhere Pflichtstundenzahl aufweist. Die ECTS-Punkte-Zahl ist für die Sprachausbildungsstufen beider Curricula dieselbe, da die zu erbringende erhöhte Studienleistung als Nachholen fehlender Vorkenntnisse zu betrachten ist.

Bei sehr geringen oder nicht vorhandenen Vorkenntnissen ist vor der Sprachausbildungsstufe 1 der *Intensivkurs* zu absolvieren; gänzlich fehlende Vorkenntnisse können vor diesem in einem *Grundkurs* erworben werden. Ein Wechsel vom Intensiv-Curriculum in das normale ist nicht möglich.

Für das Bakkalaureatsstudium *Romanistik/Spanisch* ist, angesichts fehlender Voraussetzungen im Fremdsprachenunterricht der höheren Schulen, derzeit nur das Intensiv-Curriculum eingerichtet.

(1.1) Französisch und Italienisch

Von Studierenden mit Französisch- oder Italienisch-Kenntnissen, die dem oben definierten Eingangsniveau entsprechen, sind zu absolvieren:

| | Art | SSt. | ECTS-P. |
|---------------------------------------------------------------------------|-----|------|---------|
| Modul 2a, Sprachausbildung Französisch 1: | | | |
| a. SA 1 : <i>Grammaire appliquée 1</i> | KS | 2 | 4 |
| b. SA 1 : <i>Pratique de la communication</i> | KS | 2 | 4 |
| c. <i>Phonétique corrective</i> | KS | 2 | 4 |
| Modul 2b, Sprachausbildung Italienisch 1: | | | |
| a. SA 1 : <i>Morfologia</i> | KS | 2 | 4 |
| b. SA 1 : <i>Conversare e comprendere</i> | KS | 2 | 4 |
| c. <i>Fonetica correttiva</i> | KS | 2 | 4 |
| Modul 2 | | 6 | 12 |
| Modul 3a | | | |
| Sprachausbildung Französisch 2 u. 3, Pflichtfächer (6 SSt.): | | | |
| a. SA 2 : <i>Grammaire appliquée 2</i> | KS | 2 | 4 |
| b. SA 2 : <i>Compréhension et expression orales</i> | KS | 2 | 4 |
| c. SA 3 : <i>Grammaire appliquée 3</i> | KS | 2 | 4 |
| Sprachausbildung Französisch 3 u. 4, Wahlfächer (6 SSt.): | | | |
| a. SA 3 : <i>Compréhension et expression écrites</i> | KS | 0-2 | 4 |
| b. SA 4 : <i>Traduction français-allemand</i> | KS | 0-2 | 4 |
| c. <i>Traduction allemand-français</i> | KS | 0-2 | 4 |
| d. <i>Analyse de fautes</i> | KS | 0-2 | 4 |
| e. <i>Le français des média</i> | KS | 0-2 | 4 |
| f. <i>Idiomatique et stylistique</i> | KS | 0-1 | 2 |
| g. <i>Auto-enseignement</i> | KS | 0-1 | 2 |
| Modul 3b, Sprachausbildung Italienisch 2-4: | | | |
| a. SA 2 : <i>Morfosintassi e produzione scritta</i> | KS | 2 | 4 |
| b. SA 2 : <i>Narrare</i> | KS | 2 | 4 |
| c. SA 3 : <i>Sintassi e produzione di testi narrativi e argomentativi</i> | KS | 2 | 4 |
| d. SA 3 : <i>Argomentare e discutere</i> | KS | 2 | 4 |
| e. SA 4 : <i>Analisi di testi</i> | KS | 2 | 4 |
| f. SA 4 : <i>Traduzione tedesco-italiano</i> | KS | 2 | 4 |
| Modul 3 | | 12 | 24 |

(1.2) Intensiv-Curriculum Französisch, Italienisch und Spanisch

Das Intensiv-Curriculum für Studierende mit geringeren Vorkenntnissen als den in Abs. 1 beschriebenen besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

| | Art | SSt. | ECTS-P. |
|--------------------------------------------------------------------------|-----|------|---------|
| Modul 2a, Sprachausbildung Französisch Intensiv 1: | | | |
| (<i>Intensivkurs Französisch</i>) | KS | (6) | (9) |
| SA Intensiv 1 : <i>Cours intensif 1</i> | KS | 6 | 12 |
| Modul 2b, Sprachausbildung Italienisch Intensiv 1: | | | |
| (<i>Intensivkurs Italienisch</i>) | KS | (6) | (9) |
| a. SA Intensiv 1 : <i>Morfologia</i> | KS | 2 | 4 |
| b. SA Intensiv 1 : <i>Ascolto e comprensione</i> | KS | 2 | 4 |
| c. SA Intensiv 1 : <i>Esercitazioni pratiche</i> | KS | 2 | 4 |
| Modul 2c, Sprachausbildung Spanisch Intensiv 1: | | | |
| (<i>Intensivkurs Spanisch</i>) | KS | (6) | (9) |
| a. SA Intensiv 1 : <i>Gramática aplicada 1</i> | KS | 2 | 4 |
| b. SA Intensiv 1 : <i>Competencia oral y escrita</i> | KS | 2 | 4 |
| c. SA Intensiv 1 : <i>Comprensión auditiva y pronunciación</i> | KS | 2 | 4 |
| Modul 2 | | 6 | 12 |
| Modul 3b, Sprachausbildung Intensiv Italienisch 2 und SA 4 (16 SSt.): | | | |
| a. SA Intensiv 2 : <i>Morfosintassi e produzione scritta</i> | | | |
| b. SA Intensiv 2 : <i>Conversare e narrare</i> | KS | 2 | 4 |
| c. SA Intensiv 2 : <i>Grammatica applicata e analisi degli errori</i> | KS | 2 | 4 |
| d. SA Intensiv 3 : <i>Sintassi e testi narrativi e argomentativi</i> | KS | 2 | 4 |
| e. SA Intensiv 3 : <i>Argomentare e discutere</i> | KS | 2 | 4 |
| f. SA Intensiv 3 : <i>Esercitazioni pratiche e analisi degli errori</i> | KS | 2 | 4 |
| g. SA 4 : <i>Analisi di testi</i> | KS | 2 | 4 |
| h. SA 4 : <i>Traduzione tedesco-italiano</i> | KS | 2 | 4 |
| Modul 3c | | | |
| Sprachausbildung Spanisch Intensiv 2-3 u. SA 5, Pflichtfächer (10 SSt.): | | | |
| a. SA Intensiv 2 : <i>Gramática aplicada 2</i> | KS | 2 | 4 |
| b. SA Intensiv 2 : <i>Comprensión y expresión oral</i> | KS | 2 | 4 |
| c. SA Intensiv 2 : <i>Comprensión y expresión escrita</i> | KS | 2 | 4 |
| d. SA Intensiv 3 : <i>Competencia oral</i> | KS | 2 | 4 |
| e. SA 5 : <i>Análisis de textos</i> | KS | 2 | 4 |
| Sprachausbildung Spanisch Intensiv 3 u. SA 5, Wahlfächer (6 SSt.): | | | |
| e. SA Intensiv 3 : <i>Elaboración de textos</i> | KS | 0-2 | 4 |
| f. SA Intensiv 3 : <i>Gramática aplicada 3</i> | KS | 0-2 | 4 |
| g. SA 5 : <i>Idiomática</i> | KS | 0-2 | 4 |
| h. SA 5 : <i>Análisis contrastivo</i> | KS | 0-2 | 4 |
| i. SA 5 : <i>Análisis de textos literarios</i> | KS | 0-2 | 4 |
| j. <i>Traducción</i> | KS | 0-2 | 4 |
| k. <i>Lenguajes especializados</i> | KS | 0-2 | 4 |
| l. <i>Variantes del español</i> | KS | 0-2 | 4 |
| m. <i>Competencia pluricultural</i> | KS | 0-2 | 4 |
| Modul 3 | | 12 | 24 |

Studierenden, die die Absicht haben, ein Magisterstudium an ihr Bakkalaureatsstudium anzuschließen, wird empfohlen, im Rahmen der Wahlfächer der Module 3a und c jene Lehrveranstaltungen der Sprachbeherrschung zu wählen, die als Voraussetzung für die Sprachausbildung des Magisterstudiums gelten.

(2) Sprachwissenschaft

Die Lehrveranstaltungen des Fachs Sprachwissenschaft sind Bestandteil der Pflichtmodule 1, 4 und 9. Im einzelnen müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolviert werden:

| | Art | SSt. | ECTS-P. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------|---------|
| Modul 1: <i>Einführung in die diachrone und synchrone romanische Sprachwissenschaft</i> | VO | 2 | 3 |
| Modul 4a/b/c Französisch/Italienisch/Spanisch: Proseminar I: <i>Phonetik und Phonologie</i> | PS | 2 | 5 |
| Proseminar II: <i>Morphologie und Syntax</i> | PS | 2 | 5 |
| Proseminar III: <i>Semantik und Pragmatik</i> oder forschungsspezifisches Thema | PS | 2 | 5 |
| Modul 9a/b/c Französisch/Italienisch/Spanisch, Wahlfach: Sprachwissenschaftliches Seminar mit Bakkalaureatsarbeit | SE | 0-2 | 0-10 |
| | Sprachwissenschaft | 8-10 | 18-28 |

(3) Literaturwissenschaft

Die Lehrveranstaltungen des Fachs Literaturwissenschaft sind Bestandteil der Pflichtmodule 1, 5 und 9. Im einzelnen müssen die folgenden Lehrveranstaltungen absolviert werden:

| | Art | SSt. | ECTS-P. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------|---------|
| Modul 1: <i>Die Literaturen der Romania im historisch-kulturellen Kontext</i> | VO | 2 | 3 |
| Modul 4a/b/c Französisch/Italienisch/Spanisch: <i>Die franz./ital./span. Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jh.</i> | VU | 2 | 4 |
| <i>Die franz./ital./span. Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts</i> | VU | 2 | 4 |
| Proseminar I: <i>Verfahren der Textanalyse</i> | PS | 2 | 5 |
| Proseminar II (wechselnde Thematik) | PS | 2 | 5 |
| Modul 9a/b/c Französisch/Italienisch/Spanisch, Wahlfach: Literaturwissenschaftliches Seminar mit Bakkalaureatsarbeit | SE | 0-2 | 0-10 |
| | Literaturwissenschaft | 10-12 | 21-31 |

(4) Landes- und Kulturkunde

Im Fach Landes- und Kulturkunde sind die Vorlesung zur Landeskunde (aus Modul 1 Grundwissen) sowie zwei Proseminare und eine Vorlesung (Modul 6) zu absolvieren, insgesamt somit 8 SSt..

Französisch / Italienisch

| | Art | SSt. | ECTS-P. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|---------|
| Modul 1a/b Vorlesung <i>Landeskunde Frankreichs/Italiens</i> | VO | 2 | 3 |
| Modul 6 a/b 2 landes- und kulturwissenschaftliche Proseminare (<i>Frankreich/Italien</i>) | PS | 4 | 10 |
| Vorlesung <i>Kulturkunde Frankreich/Italiens</i> | VO | 2 | 3 |
| Landes- und Kulturkunde Frankreichs/ Italiens Spanisch | | 8 | 16 |

| | | | |
|---------------------------------------------------------|-----|------|---------|
| Modul 1c | Art | SSt. | ECTS-P. |
| Vorlesung <i>Landeskunde Spanien</i> | VO | 2 | 3 |
| Modul 6 c | | | |
| Landes- und kulturwiss. Proseminar <i>Spanien</i> | PS | 2 | 5 |
| Landes- und kulturwiss. Proseminar <i>Lateinamerika</i> | PS | 2 | 5 |
| Vorlesung <i>Landeskunde Lateinamerikas</i> | VO | 2 | 3 |
| | | | |
| Landes- und Kulturkunde Spaniens u. Lateinamerikas | | 8 | 16 |

(5) Zweite romanische Sprache

Im Rahmen des Moduls 7 ist die Sprachausbildungsstufe 1 einer gewählten zweiten romanischen Sprache zu absolvieren, sowie eine weitere Lehrveranstaltung (VO, VU, PS) dieser zweiten Sprache aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Landes- und Kulturkunde:

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------|---------|
| Modul 7: | Art | SSt. | ECTS-P. |
| Sprachausbildung 1 | KS | 6 | 12 |
| Eine weitere Lehrveranstaltung aus Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Landes- und Kulturkunde | VO VU PS | 2 | 3-4 |
| Zweite romanische Sprache | | 8-14 | 15-16 |

§ 8. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

(1) Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen der romanistischen Bakkalaureatsstudien sind neben den Pflicht- und Wahlfächern des Fachstudiums auch freie Wahlfächer im Ausmaß von 36 SSt. zu absolvieren. Ihre Verteilung auf die Semester bleibt den Studierenden überlassen, auch die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht ihnen grundsätzlich frei. Die Empfehlungen der Studienkommission Romanistik über Fächer und Lehrveranstaltungen, die das Romanistikstudium ergänzen und vertiefen, sind jedoch zu beachten. Eine dieserart strukturierte Wahl ist auch im Abschlusszeugnis zum Ausdruck zu bringen.

Studierende, die beabsichtigen, von den Empfehlungen der Studienkommission abzuweichen und Wahlfachstunden aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, müssen dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der/dem Vorsitzenden der Studienkommission melden. Erfolgt innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung keine Untersagung, gilt die abweichende Wahl als genehmigt (Anlage 1 Z. 1.41.1 und 1.41.2 UniStG).

(2) Empfehlung zur Wahl strukturierter Angebote im Bereich der freien Wahlfächer

(2.1) Erweiterungsmodul Romanistik (F-I-S)

Im Sinne einer noch breiteren romanistischen Basis wird dieses Modul den Studierenden der Romanistik als Erweiterung zum Modul 7 (2. romanische Sprache) empfohlen. Es umfasst 24 SSt. (mind. 48 ECTS-Punkte) und setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen: SA II (4-6 SSt., 8-12 ECTS-P.) und weitere 18-20 SSt. aus den Fächern Sprachausbildung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landes- und Kulturkunde, wobei aus Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landes- und Kulturkunde jeweils mindestens 2 SSt. zu wählen sind. Die für das Hauptstudium geltenden Anmeldevoraussetzungen sind bei der Wahl der Lehrveranstaltungen zu beachten. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

(2.2) Ergänzungsstudium Lehramt

Ein abgeschlossenes oder in Teilen absolviertes romanistisches Bakkalaureatsstudium kann auch in ein Lehramtsstudium aus den Unterrichtsfächern Französisch, Italienisch oder Spanisch einmünden. Der Umfang der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen hängt von der Vergleichbarkeit der abgelegten Prüfungen ab und ist in einem individuellen Anerkennungsverfahren festzustellen.

(2.3) Themenzentrierte Spezialisierungsmodule der Romanistik

Diese werden im Rahmen der Bakkalaureatsstudien je nach den Erfordernissen und Möglichkeiten angeboten (s.o., § 5 Abs. 2, je 6-8 SSt., 14-20 ECTS-P.)

(2.4) Strukturierte Angebote anderer, vor allem geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen

Sofern allfällige erforderliche Sprach- und andere Vorkenntnisse es gestatten, werden Wahlfachschwerpunkte und Wahlfachmodule wie z.B. die Schwerpunkte *Kulturwissenschaften*, *Global Studies* und *Interdisziplinäre Geschlechterforschung* oder andere geeignete Schwerpunkte empfohlen; ebenso Ergänzungsfächer bzw. Ergänzungsstudien, wie sie am Institut für Sprachwissenschaft (*Grundlagenstudium*, *Aufbaustudium*) eingerichtet sind, am Institut für Anglistik (*Anglistik und Amerikanistik als strukturiertes Ergänzungsfach*, *Medienwissenschaft*, *Europa: Sprachen, Wirtschaft und Recht*), am Institut für Slawistik (*Slawistische Grundausbildung*) oder am Institut für Geschichte (*Angewandte Kulturwissenschaften/Kulturmanagement*).

Soweit es der Stundenrahmen zulässt, sind solche Angebote möglichst als Ganze zu absolvieren, bei Modulen sollten es mindestens 6 SSt. sein.

(2.5) Ergänzungsmodul Romanistik (F-I-S)

Dieses Modul wird jenen Studierenden empfohlen, die im Rahmen der freien Wahlfächer eines Bakkalaureats ein romanistisches Studienangebot in Anspruch nehmen wollen. Es umfasst 24 SSt. (mind. 48 ECTS-Punkte) und setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen: SA II (4-6 SSt., 8-12 ECTS-P.) und weitere 18-20 SSt. aus den Fächern Sprachausbildung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landes- und Kulturkunde, wobei aus Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landes- und Kulturkunde jeweils mindestens 2 SSt. zu wählen sind. Die für das Hauptstudium geltenden Anmeldevoraussetzungen sind zu beachten. Lehrveranstaltungen (wie z.B. propädeutische Lehrveranstaltungen oder die SA 1), die absolviert werden, um die Anmeldevoraussetzungen zu erfüllen, können im Zuge der verbleibenden 12 SSt. der freien Wahlfächer absolviert und angerechnet werden. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

(3) Empfehlungen zur Wahl unstrukturierter Angebote

Besonders wird auf die Möglichkeit des Besuchs weiterer romanistischer Lehrveranstaltungen verwiesen, die nicht im Rahmen von Pflichtfächern absolviert werden, sofern im Titel der Lehrveranstaltung unterschiedliche Inhalte zum Ausdruck kommen. Auch Grund- und Intensivkurse werden als freie Wahlfächer anerkannt.

Empfohlen sind ferner Lehrveranstaltungen aus Grundlagen- und Nachbardisziplinen, die das romanistische Fachstudium oder den darin gewählten Schwerpunkt sinnvoll vertiefen oder fachliche ergänzen, wie beispielsweise

- Allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft und Sprachwissenschaft anderer Philologien
- Komparatistik und Literaturwissenschaft anderer Philologien
- Theoretische und angewandte Translationswissenschaft
- Geschichte
- Volkskunde und Kulturanthropologie
- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft
- Theaterwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie.

III. Rechtliche Bestimmungen

§ 9. Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

(1) Allgemeine Bedingungen

Mit Ausnahme der Vorlesungen (VO) besteht in allen anderen Arten von Lehrveranstaltungen Anmelde- und Anwesenheitspflicht und es gelten Teilnahmebeschränkungen. Die Höchstteilnahmezahlen betragen:

- für Seminare (SE), Projektseminare (PE) und Kurse 18 Teilnehmer/innen,
- für Übungen (UE) und Proseminare (PS) 24 Teilnehmer/innen,
- für Vorlesungen mit Übung (VU) 35 Teilnehmer/innen.

Werden diese Teilnehmezahlen in einem Maß überschritten, das die Einrichtung einer Parallellehrveranstaltung nicht rechtfertigt, können sie von der Studienkommission um maximal 20 % erhöht werden; ausgenommen sind Lehrveranstaltungen des Fachs Sprachbeherrschung.

(2) Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmezahl

Werden bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführten Höchstteilnehmezahlen überschritten, sind die verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:

1. Vorrangigkeit von Studierenden des romanistischen Bakkalaureatsstudiums, die die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplans absolvieren müssen;
2. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen;
3. Studierende mit Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten sind vor anderen Studierenden aufzunehmen;
4. Reihung aufgrund des Studienfortschritts;
5. für Studienanfänger/innen, auf die Z. 4 nicht zutrifft: entsprechend den Ergebnissen eines Reihungstests im Fach Sprachbeherrschung;
6. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder eine Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Anmeldung in diese aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

(3) Anmeldungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Sprachwissenschaft

PS I: *Phonetik und Phonologie*

PS II: *Morphologie und Syntax*

PS III: *Semantik und Pragmatik* oder forschungsspez. Thema

Seminar oder Projektseminar

Eingangsniveau für die Sprachausbildungsstufe 1 jeweils:

VO *Einführung in die diachrone und synchrone romanische Sprachwissenschaft*

+ PS I: *Phonetik und Phonologie*

+ Sprachausbildungsstufe 1

alle Proseminare

Literaturwissenschaft

PS I: *Verfahren der Textanalyse*

VU *Die franz./ital./span. Literatur des 19. u. 20. Jhs* oder VU *Die franz./ital./span. Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jh.*

+ Eingangsniveau für die Sprachausbildungsstufe 1

PS II (wechselnde Thematik)

PS I: *Verfahren der Textanalyse*

+ VU *Die franz./ital./span. Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jh.*

+ Sprachausbildungsstufe 1

Seminar

PS II

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Über die gem. § 7 und § 8 zu absolvierenden Lehrveranstaltungen ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Dabei werden die Leistungen der Studierenden durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsformen festgestellt und bewertet. Die Prüfungsmethode wird von der

Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung entsprechend deren Art festgelegt und vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Vorlesungen werden durch mündliche und/oder schriftliche Prüfungen abgeschlossen. Diese finden am Ende des laufenden sowie in den dem Abhaltungssemester folgenden zwei Semestern statt.

Seminare, Projektseminare, Proseminare, Praktika, Konversatorien, Privatissima, Exkursionen, Kurse, Übungen und Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. In diesen Lehrveranstaltungen werden während ihrer gesamten Dauer bestimmte zuvor festgelegte Leistungen erbracht und/oder Tests bzw. Prüfungen abgehalten, die als Ganzes bewertet werden.

(2) Fachprüfungen

Die romanistischen Bakkalaureatsstudien sehen jeweils zwei Fachprüfungen vor, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Fächern dienen; diese sind in den Fächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft abzulegen.

(2.1.) Fachprüfung Sprachbeherrschung

Über das Prüfungsfach Sprachbeherrschung kann anstelle der Absolvierung der Kurse des Moduls 2 eine Fachprüfung abgelegt werden, in der die für das Modul 3 vorausgesetzte sprachliche Kompetenz nachzuweisen ist. Studierende, deren Sprachkenntnisse über dem zu Studienbeginn geforderten Eingangsniveau liegen (vgl. § 7 Abs. 1), können sich zu dieser Fachprüfung ohne vorherigen Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls 2 anmelden.

Definition: schriftliche und mündliche Prüfung in drei Prüfungsteilen, 12 ECTS-P.; die Prüferin/der Prüfer kann zur Objektivierung eine/n andere/n Fachvertreter/in beiziehen und sich mit ihr/ihm hinsichtlich der Beurteilung beraten.

Über das Modul 3 oder Teile daraus kann anstelle des Besuchs der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) ebenfalls eine Fachprüfung abgelegt werden.

Definition: schriftliche und/oder mündliche Prüfung, 4-24 ECTS-P. Die Prüferin/der Prüfer kann zur Objektivierung eine/n andere/n Fachvertreter/in beiziehen und sich mit ihr/ihm hinsichtlich der Beurteilung beraten.

(2.2) Fachprüfung „Sprachwissenschaft“

Nach Absolvierung der Module 1 und 4 ist eine Fachprüfung über die darin erworbenen Kenntnisse abzulegen. In ihr werden überprüft:

- Überblickskenntnisse zu historischen und aktuellen Fragestellungen der studierten ersten romanischen Sprache sowie die Zusammenhänge zwischen den romanischen Sprachen, soweit sie für das Fach Romanistik konstitutiv sind, und
- die Fähigkeit zu theoriegeleitetem Herangehen an einfachere phonologische, grammatische und semantische Probleme der gewählten Sprache.

Definition: mündliche Prüfung, 5 ECTS-P.; die Prüferin/der Prüfer kann zur Objektivierung eine/n andere/n Fachvertreter/in beiziehen und sich mit ihr/ihm hinsichtlich der Beurteilung beraten.

(2.3) Fachprüfung „Literaturwissenschaft“

Nach Absolvierung der Module 1 und 5 ist eine Fachprüfung abzulegen, in der Überblickskenntnisse zur franz./ital./span. Literaturgeschichte überprüft werden. Textgrundlage dieser Fachprüfung ist ein Teil einer auf Empfehlung der Studienkommission erstellte Lektüreliste.

Definition: schriftliche Prüfung, 5 ECTS-P.; die Prüferin/der Prüfer kann zur Objektivierung eine/n andere/n Fachvertreter/in beiziehen und sich mit ihr/ihm hinsichtlich der Beurteilung beraten.

(3) Bakkalaureatsarbeit

In den romanistischen Bakkalaureatsstudien ist eine schriftliche Bakkalaureatsarbeit anzufertigen (§ 13 Abs. 4 Z. 2a UniStG), deren Thema der Thematik eines besuchten Seminars zu entnehmen ist. Das Thema ist von der Leiterin/vom Leiter des Seminars so zu stellen, dass es bis zum Ende des Semesters behandelt werden kann.

In dieser Arbeit, die im Fach Sprachwissenschaft oder im Fach Literaturwissenschaft angefertigt werden kann, ist durch die Studierende/den Studierenden die Befähigung zur eigenständigen Bearbeitung des Themas und zur begrifflich anspruchsvollen wie sprachlich korrekten Gestaltung nachzuweisen.

(4) Bakkalaureatsprüfung

Alle in diesem Studienplan genannten Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen sowie die Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen der freien Wahlfächer sind Teile der Bakkalaureatsprüfung. Über diese ist, zusätzlich zur Beurteilung der einzelnen Fächer, eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

Die gewählten freien Wahlfächer sind im Bakkalaureatsprüfungszeugnis zum Ausdruck zu bringen, insbesondere allfällige Schwerpunkte, Ergänzungs- oder Vertiefungsfächer.

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Bakkalaureatsprüfung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

(5) Negativ beurteilte Prüfungen können viermal wiederholt werden.

§ 11. In-Kraft-Treten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft. Die Änderungen des Studienplanes für die Bakkalaureatsstudien der Studienrichtung Romanistik im § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 1.7 und Z 1.8, § 6, § 7 Abs. 1 Z 1.2 sowie Abs. 2 bis Abs. 5, § 8 Abs. 2 Z 2.1, Z 2.4 und Z 2.5 sowie Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2.1, Z 2.2 und Z 2.3 in der im Mitteilungsblatt Nr. 21.c vom 3. 8. 2005 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft

Bei freiwilligem Übertritt in diesen Studienplan sind Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen, die nach der vorangegangenen Studienvorschrift absolviert wurden, anzuerkennen, wenn Inhalt und Art der Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

In Ergänzung zu den Übergangsbestimmungen gem. § 80b Abs. 3 bis 6 UniStG wird für ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Studienplanes, d.h. am 1. Oktober 2003, ein Diplomstudium nach § 13 AHStG noch nicht abgeschlossen haben, der Zeitraum für den Abschluss des II. Studienabschnittes des Diplomstudiums auf insgesamt sieben Semester (gesetzliche Studiendauer zuzüglich drei Toleranzsemester) erstreckt.